

verhältnisse gleichsam beisammen und entfernter von den übrigen stehen, wird Stand genannt. So sprechen wir von einem höhern und niedern, vom Lehr-, Wehr- und Nähr-, auch noch so manchem andern Stande, ohne eine specielle Vertretung desselben nöthig oder auch nur nützlich zu finden. Die politische Bedeutung ist entscheidend. Darum sind die Glieder dieser Stände nicht rechtlos. Schon die christliche Lehre von der Gleichheit aller Menschen rief Jeden in den Kreis des Rechtes, und wenn die Verfassungsurkunde Gleichheit vor dem Gesetz ausspricht, so geräth sie keineswegs mit sich selbst oder mit den Grundsätzen wahrer Constitutionalität dadurch in Widerspruch, daß sie nach §. 68 das Volk nach seinen gegenwärtig am klarsten sich herausstellenden Classen oder Ständen repräsentirt, diese also als ihre unerschütterlichen Grundsäulen betrachtet wissen will. Vor dem Gesetz bleiben dennoch Alle gleich. Und da auch der Antragsteller bekennt, daß das Eingehen auf diesen Punkt eine Veränderung der oben angezogenen Verfassungsparagraphen herbeiführen würde, er übrigens selbst auf ihn wenig zu stellen scheint, so ist die Deputation der Ueberzeugung,

daß von einer diesfalligen Bevormortung völlig abzu-
sehen sei.

Präsident D. Haase: Es scheint Niemand über diesen Punkt sprechen zu wollen; ich frage daher: ob die Kammer bei diesem ersten Punkte der Deputation beipflichtet, daß von einer Bevormortung desselben völlig abzusehen sei? — Wird gegen 1 Stimme (Abg. Todt) bejaht.

Referent Abg. Hensel fährt folgendermaßen im Berichte fort:

Ganz verwandt mit dem vorigen ist
zu II.

das Verlangen für Beseitigung der passiven Wählbarkeit nach Ständen. Aus dem allgemeinen Begriffe der Volksvertretung kann, wie schon gedacht, die Forderung abgeleitet werden, daß jeder Staatsbürger, welcher sich durch patriotische Gesinnungen, durch Kenntnisse und Talente auszeichnet, lebe er in der Stadt oder auf dem Lande und wovon er wolle, als Repräsentant des Volkes geeignet erscheine. Die Deputation muß aber nach ihren vorhergehenden Bemerkungen zunächst hinzufügen, daß dem Wählbaren die Eigenschaft des politischen Standes nicht fehlen dürfe. Nicht minder sind gegenwärtig, wenn auch keineswegs Sonderinteressen im gewöhnlichen verwerflichen Sinne, doch noch die gegen einander abzuwägenden Interessen der besonderen Stände wohl zu beachten. Ueberdem ist die Deputation der Ansicht, daß das Recht, Andere vertreten zu können, nur Personen von dem besonderen Stande der Wähler beizulegen sei, mithin eine diesfallige Aenderung dem Sinne der Verfassungsurkunde §. 68, auch §. 71 a zuwiderlaufe. Daher eröffnet sie ihr Gutachten dahin, daß wenigstens noch zur Zeit die gesetzlichen Bestimmungen über die passive Wählbarkeit nach Ständen unverändert verbleiben mögen, mithin,

daß das auf das Gegentheil gerichtete Suchen abzulehnen sei.

Präsident D. Haase: Trift die Kammer bei diesem Punkte II. dem Gutachten der Deputation bei? — Wird gegen 3 Stimmen bejaht.

Referent Abg. Hensel: Nun heißt es im Berichte:

Dagegen scheint

zu III.

der Grund, aus welchem für einen Abgeordneten des Bauern-

standes außer den übrigen Erfordernissen auch noch besonders der Betrieb des landwirthschaftlichen Gewerbes oder eines Fabrikgeschäfts auf dem Lande als Hauptgewerbe nöthig sein soll, der Deputation unzureichend. Anscheinlich soll der Speculation im Ankauf von Bauergütern behufs der Erlangung der Landtagsfähigkeit vorgebeugt werden. Allein abgesehen von den übrigen gegen ein unlauteres Unternehmen bestehenden Bestimmungen, so ist einem solchen schon durch das Requisit des wenigstens dreijährigen Besitzstandes entgegengewirkt, und Niemand erkaufte zugleich mit einem Gute das Vertrauen der Wähler. Wenn ein Wohlhabender irgend eines Standes, ausgezeichnet zur Landstandschaft begabt, ein Bauergut erwirbt, es sogar, wenigstens zeitweise, bewohnt, doch es nicht selbst bewirthschaftet oder auf eigne Rechnung verwalten läßt, sondern verpachtet, überhaupt aber sich nicht auf die Einkünfte desselben zu beschränken braucht, sondern hauptsächlich von seinem übrigen Vermögen lebt, so erscheint es doch als unbegründet und hart, einen solchen Mann von einem so hohen politischen Rechte, wie die Wahlfähigkeit ist, auszuschließen.

Die betreffende Bestimmung der §. 95 des Wahlgesetzes trägt aber in sich selbst schon eine Ausnahme in Bezug auf den besonders vertretenen Fabrikstand, auch ist eine Erweiterung derselben in der gleich darauf folgenden §. 96 enthalten, nach welcher Rittergutsbesitzer bei der Wahl der Abgeordneten des Bauernstandes stimmberechtigt und wählbar sind, wenn sie außer dem Rittergute auch ein bäuerliches Grundstück, mit Wohnsitz und dem erforderlichen Census versehen, zum Eigenthum haben. Uebrigens wird auch überhaupt an den Besitz eines Rittergutes kein dem gerügten ähnliches Erforderniß in wahlbefähigender Hinsicht geknüpft.

Die Deputation empfiehlt daher ihrer geehrten Kammer eine dahin führende Entschliebung:

daß die Bestimmung in §. 95 des Wahlgesetzes: „auch das landwirthschaftliche Gewerbe oder ein Fabrikgeschäft auf dem Lande als Hauptgewerbe betreiben.“ in Wegfall gelange.

Ref. Abg. Hensel: Nämlich, um ein Abgeordneter des Bauernstandes sein zu können, muß man neben den übrigen Eigenschaften auch das landwirthschaftliche Gewerbe oder ein Fabrikgeschäft auf dem Lande als Hauptgewerbe betreiben.

Abg. v. Thielau: Ich werde mich gegen den Antrag der Deputation erklären müssen, und zwar weil ich den eigentlichen Grund dieser Bestimmung gar nicht unter den von der Deputation angegebenen Gründen sehe. Der Grund der Aufnahme dieser Bestimmung war: Man wolle Besitzer von Landgütern in die Kammer haben, die die Bedürfnisse der Landwirthschaft und des platten Landes, die Bedürfnisse der Hütte selbst näher und practisch kennen, und denen keine Theorien der Volksbeglückung, sei es von oben oder unten, die gesunden Augen getübt haben. Zwar meint der Herr Referent, Local- und Sonderinteressen sollen keine Berücksichtigung finden. Allein Sonderinteressen und Localinteressen sind zuvörderst ganz verschiedener Natur, hiernächst ist es aber ein ganz falscher Grundsatz einer kahlen Staatsphilosophie, daß in dem Staatsleben die Sonder- und Localinteressen untergehen müßten. Sehr richtig hat die Deputation unter IV. aufgeführt, daß der Patriotismus selbst sich an das Wohlgefallen an dem Orte knüpfe, welchen man bewohnt,